

**BVwG**Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Der Präsident

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wiennachrichtlich:An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien1030 Wien, Erdbergstraße 192-196
Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW
Fax: +43 1 531 09 – 153357 / 153364
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.atBearbeiter: **Mag. Thomas Friedrich**
E-Mail: **thomas.friedrich@bvwg.gv.at**
Durchwahl: **154120**
Geschäftszahl: **BVwG-100.540/0009-Präs/2016**
DVR: 0939579

Wien, am 18. Januar 2017

Betreff: Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 (FrÄG 2017) -
Begutachtungsverfahren

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichtes nimmt zum Begutachtungsentwurf vom 20.12.2016, GZ. BMI-LR1310/0003-III/1/c/2016, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017), wie folgt Stellung:

Allgemeiner Teil

Der gegenständliche Gesetzesentwurf wird zum Anlass genommen, zunächst darauf hinzuweisen, dass sich die gestiegene bzw. sich auch weiterhin auf einem überdurchschnittlich hohen Niveau bewegendende Anzahl an Anträgen auf internationalen Schutz naturgemäß erst entsprechend zeitlich verzögert beim Bundesverwaltungsgericht in Form einer stetig wachsenden Anzahl an anhängig werdenden Beschwerdeverfahren in asyl- und fremdenrechtlichen Angelegenheiten niedergeschlagen hat bzw. niederschlagen wird und sich – vor dem Hintergrund der 89.000 Anträge auf internationalen Schutz in Österreich im Jahr 2015 sowie der insgesamt rund 40.000 Anträge im vergangenen Jahr – bereits drastisch auszuwirken beginnt. In diesem Zusammenhang ist eine Steigerung der Zahl der im Bereich des Asyl- und Fremdenwesens seit der Einrichtung des

- 2 -

Bundesverwaltungsgerichtes anhängig gewordenen Beschwerdeverfahren von 8.000 im Jahr 2014 auf 18.000 im vergangenen Jahr festzustellen. Zusätzliche, auf Änderungen des Asyl- und Fremdenrechts der jüngeren Vergangenheit („Asyl auf Zeit“, BGBl. I Nr. 24/2016) beruhende potenzielle Beschwerdeverfahren konnten bzw. können dabei noch keine Berücksichtigung finden.

Da die Asylantragszahlen seit dem Jahr 2014 weitaus höher als ursprünglich prognostiziert waren, können bzw. könnten daher – aufgrund der Zeitverzögerung des Beschwerdeaufkommens – auch für den Fall eines deutlichen Rückgangs an Anträgen auf internationalen Schutz die Beschwerdeverfahren im Bereich des Asyl- und Fremdenwesens bei Wegfall der gegenwärtig befristet vorgesehenen personellen Ressourcen des Bundesverwaltungsgerichtes ab dem Jahr 2018 – ohne Beeinträchtigung der übrigen Verfahren (bspw. aus den Fachbereichen Wirtschaft oder Soziales) – nicht in angemessener Zeit bewältigt werden. Zumal diesfalls auch mit einer erhöhten Zahl an Fristsetzungsanträgen beim Verwaltungsgerichtshof gerechnet werden müsste, würde dies sowohl in finanzieller Hinsicht (allfällige Kosten wären letztlich vom Bundesministerium für Inneres zu tragen) als auch im Gesamtverfahrenssystem eine zusätzliche Herausforderung darstellen (einschließlich der diesbezüglichen Verwaltungsgerichtshofverfahren und der damit verbundenen Aufwendungen).

Das Bundesverwaltungsgericht wird daher die im Herbst 2016 sowie mit 01.01.2017 neu aufgenommenen und bis 31.12.2017 befristet vorgesehenen zusätzlichen Mitarbeiter/innen jedenfalls über diesen Termin hinaus benötigen und ersucht daher, im Finanzrahmenplan eine entsprechende Vorsorge zu treffen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 2 – Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG):

Zu § 53:

Es wird neuerlich (vgl. die Stellungnahme des Bundesverwaltungsgerichtes vom 25.03.2015, GZ. BVwG-100.540/0002-Präs/2015, im Begutachtungsverfahren zu 92/ME XXV. GP) angeregt, die „Mittellosigkeit“ nach Abs. 2 Z 6 leg. cit. als besonderen Grund für die Erlassung eines Einreiseverbotes – da vielfach vorliegend und dem Regelungsziel nicht gerecht werdend – zu streichen, zumal allfällige Gefährdungen der öffentlichen Interessen, welche sich unter Umständen aus der Mittellosigkeit „ergeben“ könnten (Verwaltungsübertretungen, Straffälligkeit, Schwarzarbeit...), bereits von den anderen Tatbeständen des Abs. 2 umfasst sind.

Zu Artikel 3 – Änderung des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005):

Zu § 34 Abs. 6 Z 4:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die vorgeschlagene Bestimmung gegebenenfalls eine Schlechterstellung der von Zwangsehen oder Zwangspartnerschaften betroffenen Frauen ohne eigene Fluchtgründe bedeuten könnte bzw. allenfalls den Druck erhöhen würde, die Partnerschaft aufrecht zu erhalten (zumal § 57 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 nicht alle in Betracht kommenden Fälle umfasst).

Zu Artikel 4 – Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG):

Zu § 11 Abs. 3:

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichtes geht davon aus, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen zu einer höheren Effizienz im Bereich der Zustellung von Entscheidungen beitragen werden.

Zu § 21 Abs. 2a:

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt die Notwendigkeit der Beschleunigung von Aberkennungsverfahren betreffend straffällige Asylberechtigte, weist jedoch darauf hin, dass erst mit der Novelle BGBl. I Nr. 70/2015 („FrÄG 2015“) die diesbezügliche

Entscheidungsfrist für das Bundesverwaltungsgericht von sechs auf drei Monate verkürzt wurde. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass es im Regelfall faktisch und verfahrenstechnisch (zu denken ist etwa an ergänzende Ermittlungen oder die Notwendigkeit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung) unmöglich ist, ein rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechendes gerichtliches Beschwerdeverfahren binnen der nunmehr vorgesehenen einmonatigen Frist abzuwickeln, zumal sich der damit in Zusammenhang stehende (Prüfungs-)Aufwand letztlich in keiner Weise geringer als bei Verfahren über Anträge auf internationalen Schutz darstellt. Es wird daher nachdrücklich die Streichung dieser Bestimmung vorgeschlagen.

Anregungen

Des Weiteren schlägt das Bundesverwaltungsgericht vor, vor dem Hintergrund der kontinuierlich steigenden Anzahl an Beschwerdeverfahren im Bereich Asyl- und Fremdenrecht die gegenständliche Novelle zum Anlass zu nehmen, weitere (effizienzfördernde) Ergänzungen bzw. Adaptierungen in Erwägung zu ziehen:

-) In Anbetracht der quantitativen Herausforderungen im Bereich Asyl- und Fremdenrecht sowie im Hinblick auf einen instanzenübergreifend möglichst effizienten Verfahrensablauf ist es notwendig, dass das Bundesverwaltungsgericht auf möglichst umfassende Sachverhaltsermittlungen der Behörde bei seiner Entscheidungsfindung zurückgreifen kann. Es wird daher angeregt, eine Bestimmung vorzusehen, die den (unumgänglich notwendigen) Umfang eines Ermittlungsverfahrens für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge: Bundesamt) im BFA-VG festlegt. Dies betrifft etwa insbesondere eine persönliche Einvernahme des Antragstellers unter Zugrundelegung aktueller Länderberichte und Bezug zum individuellen Vorbringen sowie die Berücksichtigung des Gesundheitszustandes oder das (allfällige) Bestehen familiärer Bindungen sowie – gegebenenfalls – entsprechend einschlägige Ermittlungen bezüglich einer allfälligen Minderjährigkeit.

Ebenso könnte eine Ausweitung des (derzeit auf Säumnisbeschwerdeverfahren beschränkten) § 19 Abs. 6 AsylG 2005 auf alle Beschwerdeverfahren oder – für den Fall des Fehlens diesbezüglicher Ermittlungsschritte – eine materiellrechtlich zu normierende (erweiterte) Zurückverweisungsmöglichkeit für das Bundesverwaltungsgericht angedacht werden, zumal sich aus der bisherigen Praxis und vor dem Hintergrund der hohen Beschwerdezahlen die unbedingte Notwendigkeit einer reibungs-

- 5 -

losen Abwicklung des gesamten (entscheidungsebenenübergreifenden) Verfahrensablaufes ergibt.

-) Mit der Novelle BGBl. I Nr. 24/2016 wurde eine – bis 31.05.2018 – befristete Verlängerung der (Entscheidungs-)Frist für das Bundesamt, über Anträge auf internationalen Schutz zu entscheiden, in § 22 Abs. 1 AsylG 2005 normiert. Vor dem Hintergrund dessen, dass sich die aufgrund dieser Verlängerung der Entscheidungsfrist vom Bundesamt im Rahmen der Bewältigung der großen Zahl der 2015 gestellten Anträge zusätzlich erledigten Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht – über den laufenden Verfahrensanfall im Asyl- und Fremdenrechtsbereich hinaus – in den kommenden Monaten (bzw. Jahren) niederschlagen werden, wäre daher nunmehr auch eine Verlängerung der Entscheidungsfrist für das Bundesverwaltungsgericht auf zwölf Monate für alle bis Ende 2018 einlangenden Beschwerdeverfahren indiziert.

-) Es ist in der Praxis häufiger feststellbar, dass nach erfolgloser Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof oder parallel zu einer solchen ein im Zusammenhang mit Art. 8 EMRK erstattetes Vorbringen auch im Rahmen einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof releviert wird. Diesbezüglich könnte eine klarstellende gesetzliche Bestimmung angedacht werden, welche ein derartiges Vorbringen als nicht revisionsfähig festlegt.

-) Es wird vorgeschlagen, ausdrücklich gesetzlich zu regeln (etwa in §§ 16 und 18 BFA-VG), dass die Nichtzuerkennung der aufschiebenden Wirkung durch das Bundesverwaltungsgericht (etwa in „Dublin-Verfahren“ oder Verfahren über Anträge auf internationalen Schutz von Antragstellern aus sicheren Herkunftsstaaten) der bisherigen Praxis entsprechend (lediglich) aktenkundig festzuhalten ist und keiner gesonderten (anfechtbaren) Entscheidung bedarf.

-) Darüber hinaus wird vorgeschlagen, Bestimmungen dahingehend in Aussicht zu nehmen, wonach es dem Verwaltungsgerichtshof im Einzelfall zukommt, auch den vor dem (Bundes-)Verwaltungsgericht angefochtenen Bescheid „mitaufzuheben“, sofern dies der Verfahrensvereinfachung und -ökonomie dienlich ist (etwa in solchen „Dublin-Verfahren“, bei welchen Konsequenz der behebenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes – vor dem Hintergrund des § 21 Abs. 3 BFA-VG – typischerweise eine weitere behebende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wäre, insbesondere zwecks Führung des Konsultationsverfahrens respektive der Durchführung weitergehender Ermittlungen durch die Behörde, welche potenziell

auch eine Vielzahl von Verfahren betreffen können).

-) Im Zusammenhang mit Säumnisbeschwerden sollte die Notwendigkeit für das Bundesamt, im Einzelfall zu begründen, weshalb eine Entscheidung (auch) nicht innerhalb der in § 16 Abs. 1 erster Satz VwGVG genannten Frist möglich ist, gesetzlich verankert werden. Zudem könnte eine materiengesetzlich normierte Verlängerung dieser Frist erwogen werden.

-) Es sollte eine Regelung überlegt werden, wonach die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung in einem Familienverfahren auch für Familienangehörige gilt, bei welchen diesbezüglich kein individueller Grund vorliegt (relevant zB iZm Verwandten von Terrorverdächtigen; vgl. *Filzwieser/Frank/Kloibmüller/Raschhofer*, Asyl- und Fremdenrecht, § 34 AsylG, K27).

-) Es sollte die Möglichkeit für das Bundesamt geschaffen werden, in Familienverfahren iSd § 34 AsylG 2005, in denen durch minderjährige Antragsteller keine individuellen Fluchtgründe vorgebracht werden, einen gemeinsamen (von den Adressaten freilich separat bekämpfbaren) Bescheid für alle Antragsteller zu erstellen (§ 34 Abs. 4 AsylG 2005).

-) Die (fragmentarische) Bestimmung des § 22 AsylG 2005 sollte aufgehoben und die jeweiligen Inhalte aufgrund der besseren Übersichtlichkeit an passende(re) Stellen der Materien Gesetze verschoben werden.

-) Es wird eine legistische Klarstellung dahingehend angeregt, dass, sofern in Verfahren zur Prüfung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen ein Vorbringen erstattet wird, welches primär im Rahmen eines Verfahrens auf internationalen Schutz geltend zu machen wäre (bspw. eine persönliche Verfolgung oder die Verhältnisse im Herkunftsstaat betreffend), die antragstellende Partei in jedem Verfahrensstadium über die Möglichkeit der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz zu belehren ist. Weiters könnte darauf hingewiesen werden, dass die Verhältnisse im Herkunftsstaat sowie der individuelle Gesundheitszustand der antragstellenden Partei zwar die Schutzwürdigkeit eines im Inland begründeten Privat- und Familienlebens verstärken, jedoch nicht für sich genommen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Asylgesetz führen können; § 46a FPG bleibt hiervon unberührt.

- 7 -

Es ist nämlich davon auszugehen, dass die Lage im Herkunftsstaat der antragstellenden Partei primär in dem für diese Prüfung vorgesehenen Verfahren – nämlich dem Verfahren über internationalen Schutz – gewürdigt werden sollte, nicht jedoch in Verfahren, welche vorrangig einem anderen Zweck dienen. Aufgrund des nach geltender Rechtslage und dazu ergangener höchstgerichtlicher Judikatur nur noch schwer überschaubaren bzw. praktisch vollziehbaren Prüfinhaltes in Verfahren zur Prüfung einer Rückkehrentscheidung bzw. Erteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen, in denen die Lage im Herkunftsstaat releviert wird, wäre im Sinne der Verfahrenseffizienz sinnvollerweise eine allgemeine Klarstellung zu Prüfreihefolge und -umfang in solchen Verfahren anzudenken (insbesondere hinsichtlich der Rolle des § 50 FPG in diesem Kontext). Denkbar wäre im Falle eines entsprechenden Vorbringens in den erfassten Verfahren auch eine erweiterte Belehrung der antragstellenden Partei mit Hinweis auf die Möglichkeit der Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz, sofern die antragstellende Partei ausdrücklich vorbringt, eine Verfolgung bzw. eine potenziell Art. 3 EMRK relevante Notlage in ihrem Herkunftsstaat zu befürchten. Wird diese Möglichkeit nicht in Anspruch genommen, so wäre das entsprechende Vorbringen (außer im oben erwähnten, sehr beschränkten, Umfang im Rahmen der Interessensabwägung iZm Art. 8 EMRK) im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

-) Es wird angeregt, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach unmündigen minderjährigen Antragstellern im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 unabhängig von der Erfüllung der Integrationsvereinbarung der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung“ zu erteilen ist, da der Zweck der „Aufenthaltsberechtigung plus“, der Zugang zum Arbeitsmarkt, in diesen Fällen (ohnehin) nicht erforderlich ist und dergestalt Verfahrensschritte gespart würden.

Diese Stellungnahme wurde auf elektronischem Weg auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident
Perl

Elektronisch gefertigt